

Selbstkontrolle in der Wissenschaft

Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

- verabschiedet vom Senat in seiner Sitzung vom 16. Juli 2004 und in überarbeiteten Fassungen am 16. April 2008, am 26. September 2012, am 22. Mai 2013 und am 02. Dezember 2015
- in einer überarbeiteten und vom Senat am 08. Mai 2019 verabschiedeten Fassung

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I: Allgemeine Grundsätze

- § 1 Verpflichtung zur Redlichkeit in der Wissenschaft
- § 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen
- § 5 Annahme von Drittmitteln
- § 6 Unterrichtung über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und deren Einhaltung
- § 7 Beauftragung für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (Ombudsperson)

Abschnitt II: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 9 Aufklärungspflicht, Konsequenzen
- § 10 Ethikkommission
- § 11 Vorprüfung bei konkretem Verdacht
- § 12 Förmliche Untersuchung
- § 13 Abschluss der förmlichen Untersuchung
- § 14 Verfahren bei Wechsel der Institution
- § 15 Ergänzende Maßnahmen; Aufbewahrung der Akten

Abschnitt III: Verfahren zum Schutz von Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen empirischer Studien

- § 16 Antragstellung
- § 17 Begutachtungsverfahren

Abschnitt IV: Schlussbestimmung

- § 18 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Anlage 2: Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Präambel

(1) Die Zeppelin Universität trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von

- Forschung
- Lehre und
- Nachwuchsförderung

Lehre und Nachwuchsförderung sind untrennbar mit der Forschung in der Universität verbunden. Für die Universität ist es daher von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu erhalten und diese weiter zu fördern. In Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung muss die Universität Vorkehrungen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten treffen.

(2) Die Zeppelin Universität wird daher jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen. Sollte sich nach Klärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

(3) Bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, bei Einstellungen und Berufungen sollen Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. Dies gilt vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung.

Abschnitt I Allgemeine Grundsätze

§ 1 Verpflichtung zur Redlichkeit in der Wissenschaft

(1) Alle an der Zeppelin Universität wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 2 verpflichtet. Die Fachbereiche, die akademischen Programmleitungen sowie die Betreuerinnen und Betreuer haben die Studierenden, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut zu machen und vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu bewahren.

(2) Die Zeppelin Universität verpflichtet sich, die für die Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft und zur Verhinderung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erforderlichen organisatorischen und personellen Strukturen zu schaffen und entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt kontinuierlich weiterzuentwickeln.

(3) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Zeppelin Universität sind in ihrer Tätigkeit als Prüferinnen und Prüfer entsprechend verpflichtet, alle schriftlichen Prüfungen, insbesondere Hausarbeiten, Abschlussarbeiten, Dissertationen und Habilitationen, auf Plagiate hin zu überprüfen. Jeder dringende Verdacht ist dem Studien- und Prüfungscenter bzw. der Zeppelin University Graduate School (ZUGS) mitzuteilen.

- (4) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollen in die akademische Lehre und in die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses integriert werden.

§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere folgende allgemeine Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens:
- a) nach den anerkannten Regeln (*lege artis*) zu arbeiten,
 - b) Forschungsergebnisse zu dokumentieren,
 - c) die eigenen Forschungsergebnisse selbstkritisch zu prüfen,
 - d) sich im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten, Vorgängerinnen und Vorgängern ehrlich zu verhalten,
 - e) als Autorinnen und Autoren gemeinsam Verantwortung zu übernehmen und sog. Ehrenautorschaft (z. B. Betreuerin oder Betreuer / Institutsleiterin oder Institutsleiter) auszuschließen,
 - f) bei Forschungsvorhaben, welche die Einbeziehung von menschlichen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern umfassen, deren Rechtsgüter, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht, zu wahren,
 - g) wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen.
- (2) Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden sind, zehn Jahre lang aufbewahrt werden.
- (3) Für Untersuchungen mit standardisierten Arbeitsabläufen – beispielsweise in einem Labor – sollte eine Qualitätssicherung organisiert sein, wobei Qualitätsmanagement auf verschiedenen Organisationsebenen zu empfehlen ist: Während auf Hochschulebene Ziele und Struktur des Qualitätsmanagements der gesamten Universität festgelegt werden, liegt die Verantwortung auf der Arbeitsebene bei dem jeweiligen Projektleiter, der jeweiligen Projektleiterin oder dem oder der Laborverantwortlichen.
- (4) Unbeschadet der Verantwortung der Universitätsleitung trägt jede wissenschaftliche Arbeitseinheit und jede Leiterin oder jeder Leiter einer Arbeitsgruppe im jeweiligen Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die gewährleistet, dass
- a) die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden,
 - b) die Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe von einem Klima des Austauschs und der wechselseitigen konstruktiven Kritik unabhängig von hierarchiebedingter Rücksichtnahme geprägt wird,
 - c) der wissenschaftliche Nachwuchs dem jeweiligen Fortbildungsstand entsprechend angeleitet und betreut wird (§ 3).

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler beginnen mit ihrer Bachelor-, Master- bzw. Doktorarbeit wissenschaftlich zu arbeiten. Neben den technischen Fertigkeiten ist ihnen durch die Universität eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu vermitteln.
- (2) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch Betreuerin, Betreuer, Arbeitsgruppenleiterin oder Arbeitsgruppenleiter.
- (3) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sind zu vollständiger Dokumentation verpflichtet. Sie sollen regelmäßig die Gelegenheit erhalten, über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten zu berichten sowie an internen Seminaren teilzunehmen.

§ 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen haben alle Personen, die Miturheber im Sinne von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S.1273) in der jeweils geltenden Fassung sind, das Recht auf Anerkennung ihrer Miturheberschaft. Personen, die die Voraussetzungen von § 8 Absatz 1 Urheberrechtsgesetz nicht erfüllen, dürfen nicht als Miturheber benannt werden.
- (2) Vorbehaltlich unterschiedlicher Gepflogenheiten, wie sie in verschiedenen Fachdisziplinen Anerkennung gefunden haben, sind für die Gestaltung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen grundsätzlich folgende Leitlinien zu beachten:
 - a) Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss ihre Publizierung eine exakte Beschreibung der Methoden und Ergebnisse enthalten.
 - b) Befunde, welche die Hypothese der Autorin oder des Autors stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen.
 - c) Befunde und Ideen anderer Forschender sind ebenso wie relevante Publikationen anderer Autorinnen und Autoren in gebotener Weise zu zitieren.
 - d) Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl an Publikationen zu erhöhen, ist zu unterlassen.
- (3) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautorin oder Mitautor genannt werden, wer wesentlich zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorschaft ebenso wenig zu begründen, wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen, sowie für einzelne Korrekturen oder Anregungen ohne Mitgestaltung des Inhalts.

§ 5 Annahme von Drittmitteln

- (1) Die Zeppelin Universität unterstützt und begrüßt die Einwerbung von öffentlichen wie privaten Drittmitteln.
- (2) Anträge auf die Bewilligung von Mitteln, die der Zeppelin Universität gemeinnützige GmbH zugewendet werden sollen, sind über die Abteilungen „Forschungsförderung“ bzw. „Strategische Partnerschaften und Universitätsentwicklung“ an das Präsidium zu leiten. Die Annahme oder Ablehnung dieser Drittmittel wird verbindlich ausschließlich durch die Geschäftsführung erklärt, nicht durch das einwerbende Universitätsmitglied. Beabsichtigt die Geschäftsführung, Drittmittel abzulehnen, muss sie vor ihrer Entscheidung dem oder der Vorsitzenden des Research Councils Gelegenheit zur Einberufung einer Sitzung und Abgabe einer Stellungnahme geben.
- (3) Ein Angebot von Drittmitteln für die Zeppelin Universität ist abzulehnen, wenn die Unabhängigkeit in der Durchführung der Forschung nicht gewährleistet ist und/oder die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Für alle Drittmittel im Bereich von wissenschaftlicher Dienstleistung, Auftragsforschung und Sponsoring gelten zudem die im Code of Conduct der Zeppelin Universität festgelegten Regelungen und Grundsätze.
- (4) Die Annahme von Drittmitteln kann des Weiteren abgelehnt oder mit Auflagen versehen werden, wenn durch die Annahme andere Aufgaben der Zeppelin Universität oder die Rechte und Pflichten anderer Universitätsmitglieder beeinträchtigt werden oder Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt werden.
- (5) Zum Zwecke der Transparenz und zur Beurteilung sind zum einen dem Präsidium und zum anderen der Abteilung Forschungsförderung oder der Abteilung Strategische Partnerschaften und Universitätsentwicklung sämtliche relevanten Zusammenhänge des Drittmittelangebots einschließlich ggf. bestehender anderweitiger vertraglicher / geschäftlicher Beziehungen, auch im Rahmen von Nebentätigkeiten, anzugeben. Mit der Annahme der Drittmittel ggf. verbundene Leistungsverpflichtungen sind vollständig aufzuführen.
- (6) Bei der Einwerbung und Annahme von Drittmitteln ist jeder Eindruck von Käuflichkeit, insbesondere die Präjudizierung von Forschungsergebnissen im Sinne des oder der Drittmittelgebenden, wie auch der Beeinflussbarkeit von akademischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Entscheidungen der Zeppelin Universität zu vermeiden.

§ 6 Unterrichtung über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und deren Einhaltung

- (1) Diese Ordnung ist dem wissenschaftlichen Personal der Zeppelin Universität bei der Einstellung bzw. Anstellung durch Aushändigung bekannt zu geben. Darüber hinaus ist das wissenschaftliche Personal über das Bestehen folgender Regelungen zur wissenschaftlichen Redlichkeit zu informieren.
 - | Information für Studierende zur Behandlung und Vermeidung von Plagiaten an der Zeppelin Universität

- | Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnungen | GSPOs für die Bachelor- und Masterstudiengänge
- | Promotionsordnung der Zeppelin Universität
- | Habilitationsordnung der Zeppelin Universität

- (2) Der sonstige wissenschaftliche Nachwuchs sowie die Studierenden sind von den betreuenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern über das Bestehen der unter Abs. 1 genannten Regelungen zu unterrichten.
- (3) Alle wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden müssen selbst darauf bedacht sein, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten und wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden. In Zweifelsfällen haben sie den Rat erfahrener Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder der Ombudsperson (§ 7) einzuholen.

§ 7 Beauftragung für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (Ombudsperson)

- (1) Der Senat bestellt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine Professorin oder einen Professor als beauftragte Ansprechperson für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (im Folgenden: Ombudsperson) sowie eine Stellvertretung. Die Ombudsperson darf nicht zugleich Mitglied der Ethikkommission (§ 10) sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, sowie Personen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Außerdem greift sie von sich aus konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten auf, von denen sie in sonstiger Weise Kenntnis erhält.
- (3) Die Ombudsperson prüft jeden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung. Hält sie den Verdacht aufgrund dieser Prüfung für hinreichend plausibel, informiert sie darüber die zuständigen Gremien. Hierbei darf das von Ratsuchenden Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben werden, als es sich um den begründeten Verdacht eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, bei dessen Nichtverfolgung erheblicher Schaden für die Zeppelin Universität, deren Mitglieder oder für Dritte zu befürchten wäre.

Abschnitt II

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten ist ein Verhalten in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang, das gegen Rechtsvorschriften oder gegen solche geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln verstößt, deren Einhaltung allgemein, in einem bestimmten wissenschaftlichen Fach oder in einer wissenschaftlichen Fachrichtung als unabdingbar angesehen wird. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Einen Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind, enthält die Anlage 1 zu dieser Ordnung.

§ 9 Aufklärungspflicht, Vertraulichkeit, Konsequenzen

- (1) Die Zeppelin Universität wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 8) ohne Ansehen der Person nachgehen.
- (2) Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und über Erkenntnisse / Zwischenergebnisse streng vertraulich behandelt.
- (3) Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen (vgl. Anlage 2) ergriffen.

§ 10 Ethikkommission

Zur Sicherung der Selbstkontrolle in der Wissenschaft hat die Zeppelin Universität eine Ethikkommission eingerichtet. Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung bestimmt.

§ 11 Vorprüfung bei konkretem Verdacht

- (1) Über einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich die Ombudsperson zu informieren. Die Information über vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten soll in Textform erfolgen; bei mündlicher Information ist von der Ombudsperson ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen. Auch die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren. Im Falle von Befangenheit der Ombudsperson kann diese die Vorprüfung an ihre Stellvertretung übergeben.
- (2) Dem oder der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Ombudsperson Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und

Beweismittel gegeben; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist hierfür beträgt zwei Wochen. Der Name der Informantin oder des Informanten wird ohne ihr oder sein Einverständnis der betroffenen Person nicht offenbart. Der oder die vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffene kann Befangenheit der Ombudsperson geltend machen. In diesem Falle wird die Vorprüfung von der stellvertretenden Ombudsperson vorgenommen.

- (3) Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Ombudsperson nach Möglichkeit innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber,
- a) ob das Vorprüfungsverfahren einzustellen ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. sich der Verdacht als völlig haltlos erwiesen hat; die Gründe sind dem oder der Betroffenen sowie der Informantin oder dem Informanten mitzuteilen; der Informant oder die Informantin ist hierbei über das Beschwerderecht gemäß Abs. 4 zu informieren.
 - b) ob die Einleitung einer förmlichen Untersuchung (§ 12) erfolgen soll; die Ombudsperson übermittelt die Unterlagen zusammen mit einer Stellungnahme an die der Ethikkommission vorsitzende Person.

Das Präsidium ist über die Entscheidung zu informieren; im Falle der Beendigung des Verfahrens, die schriftlich zu vermerken ist, kann hiervon abgesehen werden.

- (4) Ist der Informant oder die Informantin mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, kann er oder sie innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Gründe gemäß Abs. 3 Satz 1, a) bei dem oder der Vorsitzenden der Ethikkommission schriftlich unter Angabe der Gründe Beschwerde einlegen. Die Ethikkommission entscheidet, ob es bei der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens bleibt oder ob eine förmliche Untersuchung eingeleitet wird; das in Abs. 2 und 3 beschriebene Vorgehen gilt für die Ethikkommission entsprechend. Ein weiteres Beschwerdeverfahren gegen die Einstellungsentscheidung der Ethikkommission findet nicht statt.

§ 12 Förmliche Untersuchung

- (1) Zuständig für die förmliche Untersuchung ist die Ethikkommission, die den Vorwurf in freier Beweiswürdigung prüft. Sie ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle notwendigen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Bei Feststellung von Befangenheit durch eines der Mitglieder selbst, durch die Betroffene, den Betroffenen, die Informantin oder den Informanten übernehmen die entsprechenden stellvertretenden Mitglieder der Ethikkommission die förmliche Untersuchung.
- (2) Dem oder der Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel zur Kenntnis zu geben. Sowohl dem oder der Betroffenen als auch der Informantin oder dem Informanten ist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben; dazu kann eine Person seines oder ihres Vertrauens als Beistand hinzugezogen werden.

- (3) Ist die Identität der informierenden Person dem oder der Betroffenen nicht bekannt, so ist der Name offen zu legen, wenn der Informant oder die Informantin in die Offenlegung einwilligt und wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung erforderlich ist, insbesondere wenn die Glaubwürdigkeit der informierenden Person für die Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens von wesentlicher Bedeutung ist. Ohne die vorherige Zustimmung (Einwilligung) der informierenden Person dürfen der Name oder Hinweise, die auf diese Person schließen lassen, zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens offengelegt werden.
- (4) Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren.

§ 13 Abschluss der förmlichen Untersuchung

- (1) Hält die Ethikkommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält sie ein wissenschaftliches Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, berät sie über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über die möglichen Folgen (Anlage 2), und legt dem Präsidium einen Abschlussbericht und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen vor.
- (2) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Präsidium geführt haben, sind dem oder der Betroffenen und der informierenden Person von dem oder der Vorsitzenden der Ethikkommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.
- (3) Wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft das Präsidium sowohl zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Universität als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen auf der Grundlage des Abschlussberichts und der Empfehlung der Ethikkommission, welche Maßnahmen getroffen werden sollen. Die Fachbereiche haben in Zusammenarbeit mit dem Präsidium zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (frühere oder mögliche Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, Koautorinnen und Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften oder Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- (4) Die jeweils zuständigen Organe leiten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die dienst-, arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtlichen Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.
- (5) Die Ombudsperson und der Senat werden vom Präsidium über den Abschluss der förmlichen Untersuchung und über die getroffenen Maßnahmen schriftlich informiert.

§ 14 Verfahren bei Wechsel der Institution

- (1) War der oder die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene zum maßgeblichen Zeitpunkt Mitglied der Zeppelin Universität, gelten die Vorschriften dieser Ordnung auch dann, wenn er oder sie inzwischen nicht mehr Mitglied der Universität ist.
- (2) War der oder die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene zum maßgeblichen Zeitpunkt noch Mitglied einer anderen Institution, bittet die Universität regelmäßig diese Einrichtung um Übernahme der Untersuchung.

§ 15 Ergänzende Maßnahmen; Aufbewahrung der Akten

- (1) Nach Abschluss der förmlichen Untersuchung ermittelt die Ombudsperson alle Mitglieder der Universität, deren berechnigte Interessen durch das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten berührt sind. Sie berät diejenigen Mitglieder der Universität, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen, Nachwuchswissenschaftler und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (2) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 10 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Mitglieder der Universität erhalten auf Antrag von der Ombudsperson zu ihrer Entlastung eine Bescheinigung über die Dauer der Aufbewahrungsfrist nach Satz 1.

Abschnitt III

Verfahren zum Schutz von Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen empirischer Studien

Zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in empirischen Studien sind an der Zeppelin Universität in Anlehnung an internationale Standards ethische Richtlinien entwickelt worden. Diese Richtlinien müssen von den projektverantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sorgfältig berücksichtigt und eingehalten werden.

Alle von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der Zeppelin Universität durchgeführten Studien, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einbeziehen, bedürften einer Genehmigung durch die Ethikkommission. Diese Genehmigung muss vor dem Beginn der Datenerhebung erfolgt sein.

Das Genehmigungsverfahren wird im Folgenden kurz beschrieben.

§ 16 Antragstellung

- (1) Alle Dokumente und Informationen, die für die Genehmigung einer Studie durch die Ethikkommission notwendig sind, finden sich in der Unterlage der Ethikkommission „Empirical Studies Involving Human Subjects – Guidelines on How to get Research Approval“.
- (2) Es ist Aufgabe der verantwortlichen Projektleiterinnen oder Projektleiter, den Prozess zur Begutachtung einer Studie mit Einbeziehung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei der Ethikkommission einzuleiten. Dies umfasst in einem ersten Schritt das Ausfüllen einer Checkliste auf ethische Unbedenklichkeit. Alle weiteren Informationen zum Vorgehen finden sich in der Unterlage „Empirical Studies Involving Human Subjects. Guidelines and How to get Research Approval“.

§ 17 Begutachtungsverfahren

- (1) Zuständig für die Begutachtung ist die Ethikkommission, welche die von dem Projektverantwortlichen eingereichten Unterlagen mit Blick auf die ethischen Aspekte geplanter Forschungsvorhaben unter Einbeziehung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern prüft. Die Verantwortung des verantwortlichen Wissenschaftlers oder der verantwortlichen Wissenschaftlerin bleibt unberührt.
- (2) Die Ethikkommission prüft insbesondere
 - | die Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 - | die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen Nutzen und Risiken eines Forschungsvorhabens,

- | die Vorkehrungen zur hinreichenden Aufklärung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über Methoden, Ziele und Risiken des Forschungsvorhabens,
 - | die Übereinstimmung des Vorhabens mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Datenschutzgesetzen.
- (3) Von der Erörterung der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an der Studie mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) Die Kommission kann auf der Basis der eingereichten Unterlagen und eigenen Ermittlungen die beantragte Studie ablehnen, genehmigen oder mit Auflagen genehmigen. Sie kann in Zweifelsfällen feststellen, dass eine weitergehende Begutachtung erforderlich ist und den Antrag an eine anerkannte externe, unabhängige Ethikkommission verweisen. Die Verweisung und das Votum dieser Kommission sind bindend.
- (5) Die Entscheidung der Ethikkommission ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide und Auflagen sind schriftlich zu begründen.
- (6) Die Unterlagen des Begutachtungsprozesses inklusive der Kommissionsentscheidungen werden 10 Jahre aufbewahrt.

Abschnitt IV **Schlussbestimmung**

§ 18 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Diese Ordnung wurde am 08.05.2019 von der Präsidentin genehmigt, ausgefertigt und bekannt gegeben. Tag des Inkrafttretens ist somit der 09.05.2019.

Prof. Dr. Insa Sjurts, Präsidentin

Anlage 1

Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

I. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:

- a. das Erfinden von Daten;
- b. das Verfälschen von Daten, z. B.
 - aa. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - bb. durch Manipulation einer Darstellung;
- c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

Anmerkung: Bei der Darstellung von Publikationen in Drittmittelanträgen wird empfohlen, auf die Erwähnung von noch nicht endgültig zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten zu verzichten; falls aus fachspezifischen Gründen von dieser Empfehlung abgewichen wird, hat der jeweilige Sprecher oder die jeweilige Sprecherin des betreffenden Forschungsantrags das Risiko für einen nicht ordnungsgemäßen Antrag zu tragen.

2. Verletzung geistigen Eigentums:

- a. in Bezug auf ein von einem oder einer anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - aa. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - bb. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
 - cc. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - dd. die Verfälschung des Inhalts oder
 - ee. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- b. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines oder einer anderen ohne dessen oder deren Einverständnis;

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:

- a. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software,

Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer oder eine andere zur Durchführung eines Experiments benötigt),

b. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

II. Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus

1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Anlage 2

Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und verschiedene Aspekte des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles.

I. Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Zeppelin Universität ganz überwiegend damit zu rechnen ist, dass der oder die Betroffene zugleich beschäftigt an der Universität ist, dürften zunächst stets dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen sein:

a. Abmahnung

Die Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung, kommt also nur bei Fällen minderen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht, in denen eine Kündigung noch nicht erfolgen soll. Die Personalabteilung sollte frühzeitig in das Verfahren eingebunden werden.

b. Kündigung

Eine Kündigung setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann. Bei schwerer wiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfte dies in der Regel zutreffen. In einem solchen Fall ist unverzüglich Kontakt mit der Personalabteilung aufzunehmen.

c. Vertragsauflösung

Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung sollte angestrebt werden, das Arbeitsverhältnis durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden.

II. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der Zeppelin Universität nur selbst gezogen werden, sofern sie dem oder der Betroffenen den akademischen Grad selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

In Betracht kommen insbesondere ein Entzug von akademischen Graden (Bachelor, Master Doktor) oder ein Entzug der Lehrbefugnis.

III. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Erteilung eines Hausverbots;

2. Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen oder die Betroffene, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
5. Schadensersatzansprüche der Zeppelin Universität oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen

IV. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit dem Präsidium abzustimmen.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

1. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs
§ 202a StGB: Ausspähen von Daten
§ 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse
2. Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit
§ 222 StGB: Fahrlässige Tötung
§§ 223, 229 StGB: Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung
3. Vermögensdelikte
§ 242 StGB: Diebstahl
§ 246 StGB: Unterschlagung
§ 263 StGB: Betrug
§ 264 StGB: Subventionsbetrug
§ 266 StGB: Untreue
4. Urkundenfälschung
§ 267 StGB: Urkundenfälschung
§ 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen
5. Sachbeschädigung
§ 303 StGB: Sachbeschädigung
§ 303a StGB: Datenveränderung
6. Urheberrechtsverletzungen
§ 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

V. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen / Information der Öffentlichkeit / Presse

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind –

soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autorinnen und Autoren und die beteiligten Herausgeberinnen und Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Zeppelin Universität die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein. Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Zeppelin Universität andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Information von Standesorganisationen angebracht sein.

Die Zeppelin Universität kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.